



Kommunale Wärmeplanung



LIPPSTADT KANN MEHR!

Gesetzliche Grundlagen der Kommunalen Wärmeplanung (KWP)

Bundestag beschließt am 08.09.2023

- Wärmeplanungsgesetz, das auf Kommunen abzielt
 - Gebäudeenergiegesetz (GEG), das Eigentümerinnen und Eigentümer im Blick hat
-
- ➔ beide Gesetze sollen am 01.01.2024 in Kraft treten
 - ➔ kommunale Wärmepläne sollen für Städte und Gemeinden zwischen 10.000 und 100.000 EW bis zum 30.06.2028 vorliegen
 - ➔ wenn bis zum Ablauf der Frist (30.06.2028) keine Wärmeplanung vorliegt, wird man behandelt als läge eine vor
 - ➔ Länder werden verpflichtet, sicherzustellen, dass kommunale Wärmepläne erstellt werden



LIPPSTADT KANN MEHR!



Ziele der Kommunalen Wärmeplanung

- Wärmeversorgung soll klimaneutral umgestellt werden
- strategische Planung für die Umstellung der überwiegend fossilen Wärmebereitstellung
- Berücksichtigung der individuellen örtlichen Gegebenheiten
- 2030 wird bundesweit ein Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme von 50% angestrebt
- Planungssicherheit geben bei Investitionsentscheidungen für kosteneffizientes und klimagerechtes Heizen
- soll privaten, öffentlichen und unternehmerischen Fehlentscheidungen entgegenwirken



LIPPSTADT KANN MEHR!

Aufgabe und Pflichten der Städte und Gemeinden

- Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung
- Fördermittel beantragen, nur Kommunen (Städte und Gemeinden) und kommunale Zusammenschlüsse sind förderfähig
- Vergabe an einen fachkundigen externen Dienstleister
- Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, einige haben Mitwirkungspflicht (Datenbereitstellung)
- Entwicklung des Rahmens für Maßnahmen und Projekte
- Verbindliche Festlegung der kommunalen Wärmeplanung



LIPPSTADT KANN MEHR!



Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Neubauten

- 65% Pflicht erneuerbarer Energien gilt ab den 01.01.2024 zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten (Bauantrag ab 01.01.2024)
- für Heizungen in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten (Baulücken) und in allen Bestandsgebäuden gilt die 65%-EE-Pflicht erst, wenn die Frist (30.06.2028) für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung abläuft
- oder: liegt die kommunale Wärmeplanung vor Ablauf der Frist vor und ist die Entscheidung über die „Ausweisung als Gebiet zum Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes“ oder als „Wasserstoffnetzausbaubereich“ gefallen, dann gilt die 65%-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe



LIPPSTADT KANN MEHR!



Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Bestandsgebäude

- Heizung funktioniert noch oder ist defekt, lässt sich aber reparieren, ist kein Heizungstausch notwendig
- ist keine Reparatur möglich, gelten zahlreiche Übergangslösungen
- bis zur Vorlage der Wärmeplanung und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht dürfen Heizungen weiterhin mit Gas und Öl eingebaut werden, allerdings muss der Betreiber sicherstellen, dass ab dem 1.1.2029 mind. 15%, ab 2035 mind. 30% und ab 2040 mind. 60% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder Wasserstoff (H2ready) erzeugt wird
- Beratungspflicht für Personen, die nach dem 1.1.2024 eine Heizung mit fossilen Brennstoffen einbauen wollen, in denen der Anteil von 65%-EE nicht erreicht wird
- Förderung des Heizungstausches mit 65%-EE-Anteil bis zu 70% möglich (30% Grundförderung, 30% bei niedrigen Einkommen bis 40.000 € pro Jahr und Geschwindigkeitsbonus von 20%, aber insgesamt gedeckelt auf 70%)

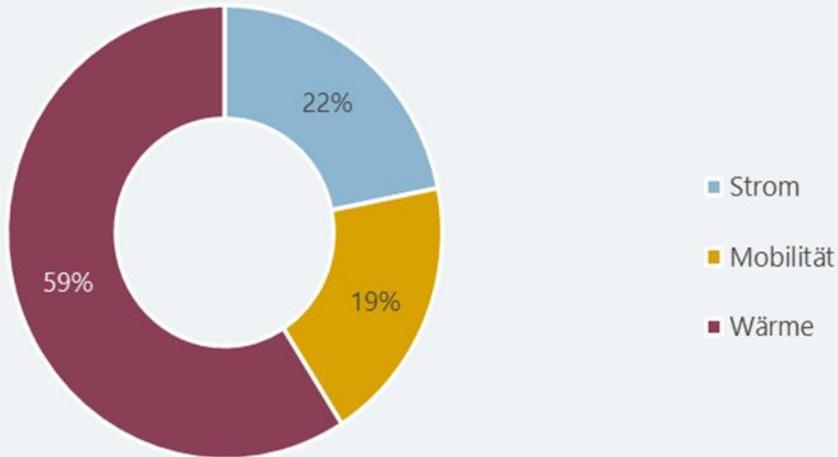


LIPPSTADT KANN MEHR!

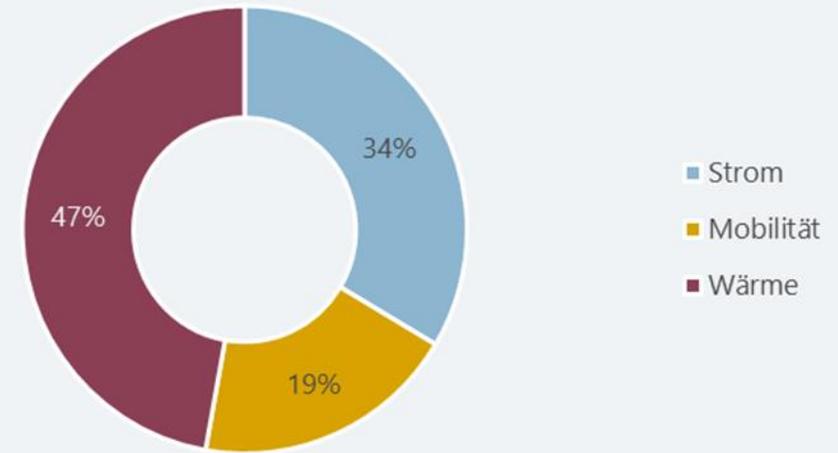


Endenergiebedarf und Treibhausgas-Emissionen nach Verwendung in Lippstadt

Energiebedarf 2019 nach Verwendung



THG-Emissionen 2019 nach Verwendung



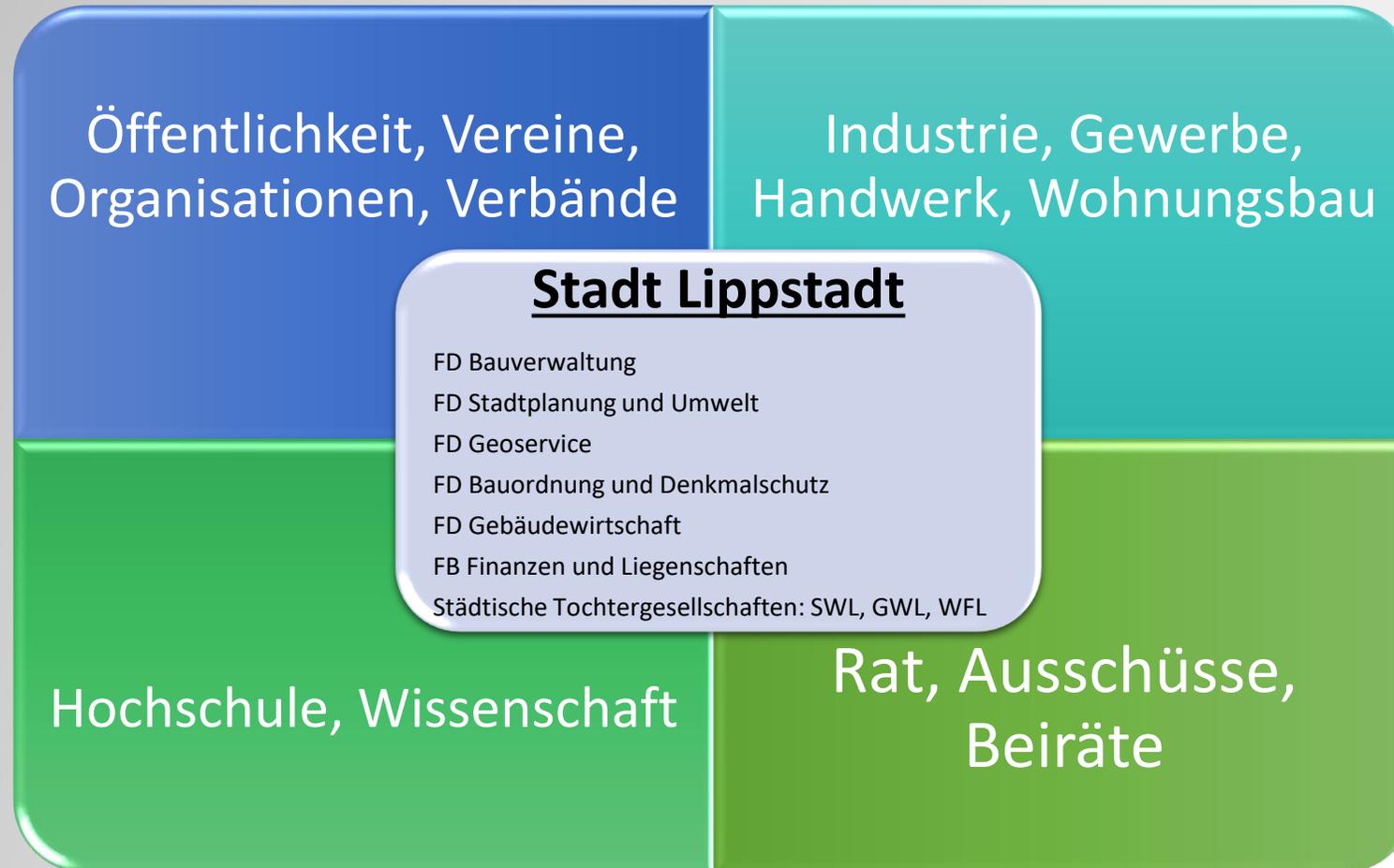
aus Zwischenbericht: Energie und THG-Bilanz und Potenzialanalyse, energielenker projekt GmbH, 09/2023



LIPPSTADT KANN MEHR!



Kommunale Wärmepfung - Akteure



LIPPSTADT KANN MEHR!



Phasen der Kommunale Wärmepfplanung



Datenerhebung und Ermittlung Status Quo:

- aktueller Wärmebedarf und -verbrauch
- THG-Emissionen
- Gebäude- und Versorgungsstruktur

Ermittlung der Potenziale:

- Effizienzsteigerung Gebäudezustand
- Erneuerbare Energien
- Abwärme

Szenario für die Jahre 2030 und 2040:

- Darstellung der notwendigen Versorgungsstruktur
- Ziel: klimaneutrale Bedarfsdeckung

Erstellung eines Transformationspfades:

- Maßnahmenkatalog
- Umsetzung von mind. 5 Maßnahmen in den ersten 5 Jahren



LIPPSTADT KANN MEHR!

Kommunale Wärmepaltung – nächste Schritte

- Ratsbeschluss für einen kommunalen Wärmeplan voraussichtlich am 20.11.2023
- Förderantrag vor dem 31.12.2023 stellen, um noch eine 90%-Förderung zu erhalten, danach nur noch 60%-Förderung
- Bearbeitung durch den Fördermittelgeber mind. 6 Monate
- Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate
- Einholen von Angeboten sowie Vergabe an einen fachkundigen externen Dienstleister nach positivem Förderbescheid



LIPPSTADT KANN MEHR!